

## **Betriebswirtschaftslehre als zweites Hauptfach im Magisterstudiengang**

### **Allgemeine Vorbemerkungen**

Die Lehrveranstaltungen für Betriebswirtschaftslehre (BWL) als zweites Hauptfach im Magisterstudiengang setzen sich aus Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums im Diplomstudiengang BWL zusammen.

Die Art der Prüfungen ist identisch mit denen des Diplomstudiengangs Betriebswirtschaftslehre, d.h. die entsprechenden Regelungen der Diplomprüfungsordnung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 24. August 1999 (im folgenden: PO 99) werden sinngemäß angewendet.

Die Prüfungen sind i.d.R. schriftlich und werden jeweils am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters angeboten (§11 PO 99), d.h. das Prüfungsverfahren ist studienbegleitend angelegt. Gesonderte Lehrveranstaltungen und Prüfungen für den Magisterstudiengang werden nicht angeboten. Das Lehrangebot ist so ausgerichtet, dass in 8 Semestern alle Leistungen erbracht werden können.

### **Prüfungen und Notengebung**

Zu jeder Vorlesung eines Semesters wird im unmittelbaren Anschluss an das Ende der Vorlesungszeit eine i.d.R. schriftliche Prüfung angeboten. Das Anmeldeverfahren entspricht dem des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftslehre (§§9 und 11 PO 99) und wird vom wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschuss durchgeführt. Es finden die entsprechenden Regelungen der Diplomprüfungsordnung Anwendung. Die Prüfungen zu eigenständigen Übungen und Seminaren werden vom jeweiligen Lehrstuhl bekanntgegeben. Die Anmeldung zu mündlichen Prüfungen erfolgt zentral beim Prüfungsamt.

Vergeben werden die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Noten 4,3 und 4,7 werden nicht vergeben (§7 PO 99). Jede nicht bestandene (Note schlechter als 4,0) schriftliche Prüfung zu einer Lehrveranstaltung kann maximal zweimal wiederholt werden, jede mündliche Prüfung einmal (§13(1) PO 99). Für schriftliche Prüfungen werden somit maximal drei Versuche gewährt. Prüfungen, die im Freiversuch unternommen wurden, sind hiervon ausgenommen. Im übrigen gilt sinngemäß §13(2) der Diplomprüfungsordnung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 24. August 1999.

Wurde eine Prüfung im Freiversuch unternommen und mit der Note schlechter als 4,0 gewertet, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen. Insbesondere reduziert dieser Versuch nicht die maximal mögliche Anzahl von Prüfungen zu dieser Lehrveranstaltung. Wurde eine Prüfung im Freiversuch unternommen und bestanden (Note mindestens 4,0), so besteht die Möglichkeit der Notenverbesserung im unmittelbar nächsten Prüfungstermin zu dieser Lehrveranstaltung. Der Freiversuch ist vor der Prüfung schriftlich bekanntzugeben (§14 PO 99).

Die Noten der Lehrveranstaltungen werden mit Kreditpunkten gewichtet. Die Kreditpunkte geben das Gewicht dieser Prüfungsleistung in der Gesamtnote eines Studienabschnittes an. Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt erhalten 2 Kreditpunkte pro

Semesterwochenstunde der Lehrveranstaltung. Im zweiten Studienabschnitt wird jede Semesterwochenstunde mit 1,5 Kreditpunkten gewichtet.

### **Notenbildung: Betriebswirtschaftslehre als zweites Hauptfach**

Im ersten Studienabschnitt werden Fachnoten für Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Mathematik/Statistik und eine Gesamtnote des ersten Studienabschnittes gebildet. Die Fachnoten im ersten Studienabschnitt ergeben sich aus der Summe der mit den Kreditpunkten gewichteten Einzelnoten, dividiert durch die Summe aller in dem entsprechenden Fach erworbenen Kreditpunkte. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Summe der mit den Kreditpunkten gewichteten Fachnoten, dividiert durch die Summe aller erworbenen Kreditpunkte im ersten Studienabschnitt (§12 (1-3) PO 99).

Im zweiten Studienabschnitt werden Fachnoten in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre und einer speziellen Betriebswirtschaftslehre (Wahlfach) gebildet. Die Fachnoten im zweiten Studienabschnitt ergeben sich aus der Summe der mit den Kreditpunkten gewichteten Einzelnoten, dividiert durch die Summe aller in dem entsprechenden Fach erworbenen Kreditpunkte

Die Abschlussnote berechnet sich aus der Summe der mit den Kreditpunkten gewichteten Prüfungen des zweiten Studienabschnittes dividiert durch die Summe der Kreditpunkte im zweiten Studienabschnitt. Über die erzielten Einzelnoten, Fachnoten und die Abschlussnote wird vom Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschuss ein Zeugnis ausgestellt (§15 PO 99 findet sinngemäß Anwendung).

### **Studienaufbau der Betriebswirtschaftslehre als zweites Hauptfach im Magisterstudiengang:**

Das Studium der Betriebswirtschaftslehre als zweites Hauptfach im Magisterstudiengang ist untergliedert in einen ersten und zweiten Studienabschnitt.

Ziel der Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes ist die Einführung in die Grundfragestellungen der Wirtschaftswissenschaften und die Vermittlung der für den zweiten Studienabschnitt notwendigen Methodenkenntnisse.

### **Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes**

Die Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes sind drei Inhaltsbereichen zugeordnet:

- der Betriebswirtschaftslehre,
- der Volkswirtschaftslehre,
- den Methodenfächern.

Es gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Im Bereich Betriebswirtschaftslehre müssen fünf der angebotenen sechs Vorlesungen

Produktionswirtschaft  
Absatzwirtschaft  
Unternehmensführung  
Finanzwirtschaft  
Internes Rechnungswesen  
Externes Rechnungswesen

mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen werden. Jede der Einzelnoten darf nicht

schlechter als 4,0 sein. Es werden zwei schriftliche Wiederholungsversuche gewährt.

2. Im Bereich Volkswirtschaftslehre müssen die nachstehenden drei Vorlesungen

Einf. i. d. VWL und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung,  
 Grundzüge der Mikroökonomie,  
 Grundzüge der Makroökonomie,

mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen werden. Jede der Einzelnoten darf nicht schlechter als 4,0 sein. Es werden zwei schriftliche Wiederholungsversuche gewährt.

3. Im Methodenbereich müssen die drei Vorlesungen

EDV  
 Mathematik A  
 Mathematik B

mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen werden. Jede der Einzelnoten darf nicht schlechter als 4,0 sein. Es werden zwei schriftliche Wiederholungsversuche gewährt.

Statt der Kombination der Vorlesungen Mathematik A und B kann entweder die Vorlesungskombination Mathematik A und Statistik I oder Statistik I und Statistik II gewählt werden. In einem solchen Fall beziehen sich die Prüfungen auf die entsprechende Vorlesungskombination.

4. Insgesamt müssen im ersten Studienabschnitt 11 schriftliche Prüfungen bestanden werden. Es werden drei Freiversuche für Prüfungen des ersten Studienabschnittes gewährt. Eine Fristenregelung besteht weder für die Freiversuche noch für die Studienzeit im ersten Studienabschnitt. Es gelten die Regelungen des §14(2) PO 99.
5. Wird eine Prüfung im ersten Studienabschnitt endgültig nicht bestanden – Note schlechter als 4,0 in der zweiten Wiederholung, so dass die unter 1. bis 3. genannten Auflagen nicht mehr erfüllt werden können, so kann das Studium der Wirtschaftswissenschaften als zweites Hauptfach nicht mehr erfolgreich beendet werden. Fehlversuche werden bei einem Wechsel zum Diplomstudium der Wirtschaftswissenschaften angerechnet.
6. Sobald 72 Kreditpunkte durch mit mindestens 4,0 bewertete Prüfungen im ersten Studienabschnitt erreicht sind, kann an Prüfungen zu Vorlesungen des zweiten Studienabschnittes teilgenommen werden, d.h. §16(4) wird sinngemäß angewendet.
7. Über den erfolgreichen Abschluss des ersten Studienabschnitts wird vom Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschuss ein Zeugnis ausgestellt (§15 PO 99). Dieses Zeugnis ist dem Zwischenprüfungszeugnis gemäß Magisterprüfungsordnung äquivalent.

**Tabelle1: Zusammenfassung der Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt**

	SWS	Kreditpunkte	Anzahl d. Klausuren	Dauer in Minuten	Gewichtungsfaktor §10 Magisterprüfung
Bereich BWL (fünf aus sechs)					
• Produktionswirtschaft	3	6	1	90	0,2
• Absatzwirtschaft	3	6	1	90	0,2
• Unternehmensführung	3	6	1	90	0,2

•	Finanzwirtschaft		3	6	1	90	0,2
•	Internes Rechnungswesen		3	6	1	90	0,2
•	Externes Rechnungswesen		3	6	1	90	0,2
Summe BWL Bereich			15	30	5		1,0
Bereich VWL							
•	Einf. i. d. VWL und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung		4	8	1	90	0,2
•	Grundzüge der Mikroökonomie		6	12	1	120	0,5
•	Grundzüge der Makroökonomie		6	12	1	120	0,5
Summe VWL Bereich			16	32	3		1,2
Bereich Methodenfächer							
•	EDV		3	6	1	90	0,2
•	entweder	Mathematik A	4	8	1	90	0,5
		Mathematik B	4	8	1	90	0,5
•	oder	Mathematik A	4	8	1	90	0,5
		Statistik I	6	12	1	120	0,5
•	oder	Statistik I	6	12	1	120	0,5
		Statistik II	6	12	1	120	0,5
Summe Methodenfächer			11/13/15	22/26/30	3		1,2
Gesamtsumme			42/44/46	84/88/92	11		3,4

## Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes

Die Anforderungen im zweiten Studienabschnitt orientieren sich an denjenigen des Diplomstudiengangs Betriebswirtschaftslehre. Ziel ist es, Kenntnisse aus dem Bereich der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre (ABWL) und aus einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre (Wahlfach) in gebotener Tiefe zu erwerben. Es gelten hierbei die folgenden Bestimmungen:

### 1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Es müssen drei der Vorlesungen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen werden. Je Semesterwochenstunde werden 1,5 Kreditpunkte einmalig erworben. Die mit den Kreditpunkten gewichtete Fachnote aus den drei Einzelnoten in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre darf nicht schlechter als 4,0 sein. Es werden - wie im ersten Studienabschnitt - zwei schriftliche Wiederholungsversuche je Vorlesung gewährt.

## 2. Spezielle Betriebswirtschaftslehre

Es sind 12 Semesterwochenstunden in einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre mit i.d.R. schriftlichen Prüfungen abzuschließen. Je Semesterwochenstunde werden 1,5 Kreditpunkte einmalig erworben. Es werden wie im ersten Studienabschnitt zwei schriftliche Wiederholungsversuche je Vorlesung gewährt.

3. Es muss eine mündliche Prüfung in der Speziellen Betriebswirtschaftslehre abgelegt werden. Die Meldung zur mündlichen Prüfung kann erst erfolgen, falls die Prüfungen über 12 Semesterwochenstunden in der Speziellen Betriebswirtschaftslehre abgelegt wurden. Das Gewicht der mündlichen Prüfung beträgt 5 Kreditpunkte. Die mit den Kreditpunkten gewichtete Fachnote der Speziellen Betriebswirtschaftslehre darf weder ohne noch mit der Note der mündlichen Prüfung schlechter als 4,0 sein.
4. Ein Seminar in der unter 2 gewählten Speziellen Betriebswirtschaftslehre muss belegt werden. Die Note des Seminars wird mit 5 Kreditpunkten gewichtet und muss mindestens 4,0 betragen..
5. Die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Diplomstudiengangs Betriebswirtschaftslehre vom 24. August 1999 finden in folgenden Punkten Anwendung:
  - Jede Prüfung kann maximal dreimal bestritten werden (1. Versuch und zwei Wiederholungen).
  - Es werden vier Freiversuche gewährt, die bis einschließlich dem 8. Semester Regelstudienzeit genutzt werden können. Eine Fristenregelung besteht für Studentinnen und Studenten des Magisterstudiengangs nicht; ebenso werden keine Maluspunkte vergeben.

Tabelle 2 fasst die inhaltlichen Studienauflagen im Zweiten Studienabschnitt zusammen.

**Tabelle 2: Zusammenfassung der Bestimmungen im zweiten Studienabschnitt**

Gebiete	SWS	KP	Gewichtungsfaktor	
<b>ABWL</b>	12	18	1,5	3 aus 6 möglichen Vorlesungen zur Allgemeinen BWL sind zu belegen.  Jede Vorlesung umfasst 4 SWS (6 KP) und schließt mit einer Klausur ab (120 Min., 0,5 Gewichtungsf.)
<b>Wahlfach</b>	12	18	1,5	12 SWS (18 KP) aus Vorlesungen und Eigenständigen Übungen eines Wahlfaches (i.d.R. 3 Vorlesungen mit 4 SWS, 0,5 Gewichtungsf.)
	2	5	1,0	Seminar aus diesem Wahlfach mit 2 SWS (5 KP, 1,0 Gewichtungsf.)
		5	1,0	mündliche Prüfung über die Lehrveranstaltungen des Wahlfaches, 15-30 Minuten, 1,0 Gewichtungsf.
<b>Summe</b>	26	46	5,0	

## Schlussbestimmung

Da sich die Ausführungen bezüglich Betriebswirtschaftslehre als zweites Hauptfach im Magisterstudiengang an denjenigen des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftslehre (PO99) orientieren, ist die Prüfungsordnung des Diplomstudienganges Betriebswirtschaftslehre vom 24. August 1999 in der jeweils aktuellen Fassung sinngemäß in zu regelnden Fragen anzuwenden.

